

Landkreis Gotha  
Büro des Landrats  
18.-März-Straße 50  
99867 Gotha

11. Juni 2025

**Änderungsantrag gemäß § 5 (3) Geschäftsordnung zum Antrag A 73/2024:  
*Erarbeitung einer Satzung zur Förderung und Sicherung der medizinischen Versorgung  
im Landkreis Gotha***

**Der Kreistag möge beschließen:**

1. Der Absatz „Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag eine Satzung zur Beschlussfassung vorzulegen, die die Einführung eines Stipendiums für Studierende der Humanmedizin sowie für Auszubildende als Medizinische Fachangestellte bzw. Medizinischer Fachangestellter vorsieht.“

wird geändert in

„Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag eine Richtlinie zur Beschlussfassung vorzulegen, die die Einführung eines Stipendiums für Studenten der Humanmedizin sowie der Zahnmedizin vorsieht“

2. In Absatz 2 werden die Unterpunkte wie folgt geändert:  
„a) das Stipendium soll monatlich 300 Euro betragen.“

wird geändert in

„a) das Stipendium soll monatlich 500 Euro betragen und wird an maximal drei Studenten pro Studienjahr vergeben.“;

„b) Für Studierende der Humanmedizin wird das Stipendium bis zum Ende des klinischen Studienabschnitts, maximal jedoch für 12 Semester, gewährt.

wird geändert in

„b) Für Studenten der Human- und Zahnmedizin, die das Physikikum bereits abgeschlossen haben, wird das Stipendium bis zu Ende des Studiums bzw. maximal für vier Jahre/acht Semester gewährt.“

„c)“ wird gestrichen

„d) Die Studierenden der Humanmedizin verpflichten sich, spätestens 5 Jahre nach Ihrer Facharztausbildung in einer Praxis oder vergleichbaren Einrichtung im Landkreis Gotha zu praktizieren bzw. sich niederzulassen.“

wird geändert in

„d) Die Stipendiaten verpflichten sich, für die fachärztliche Weiterbildung und anschließend für einen Zeitraum von fünf Jahren in einem unterversorgten Bereich im Landkreis Gotha ärztlich tätig zu werden.“

„e)“ wird gestrichen

„f)“ wird gestrichen

„h) Stipendiaten sollten vorrangig aus dem Landkreis Gotha stammen, mindestens aber aus dem Freistaat Thüringen.“

wird geändert in

„h) Stipendiatsberechtigt ist grundsätzlich jeder Student der Human- oder Zahnmedizin, der bereit ist, sich im Landkreis Gotha niederzulassen, ungeachtet seiner Herkunft.“

Im Namen der Fraktion

Miriam Kütter  
Fraktionsvorsitzende